

Satzung des Vereins
“International Association for
Structural Mechanics in Reactor Technology” e.V.
(IASMiRT), Berlin
(Stand: 12. August 2005)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

International Association for Structural Mechanics in Reactor Technology e.V. (IASMiRT)

und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) durch die Ausrichtung nationaler und internationaler wissenschaftlich-technischer Kongresse und Seminare zur Erweiterung, Vertiefung und Verbreitung der Kenntnisse auf dem Gebiet der angewandten Mechanik in der Reaktortechnik sowie Unterstützung aller damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen im Sinne des § 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung (AO).

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die bereit und in der Lage sind, den Vereinszweck materiell und immateriell nach besten Kräften zu fördern.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung frei entscheidet.

Es bestehen zwei Kategorien von Mitgliedern

- a) Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren
Die Mitgliedschaft wird durch Einschreiben zu einer SMiRT-Konferenz automatisch um weitere sechs Jahre verlängert.
- b) andere Mitglieder
Alle ehemaligen Vorsitzenden und Hauptberater sind Vereinsmitglieder auf Lebenszeit. Aufgrund ihrer außerordentlichen Dienste und/oder finanziellen Unterstützung des Vereins kann der Vorstand gewisse andere Personen zur Mitgliedschaft auf Lebenszeit oder für eine bestimmte Zeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand durch Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres.

- b) durch Tod oder Erlöschen des Vereins

- c) durch Ausschluß

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen bekanntzumachen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschuß keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschuß mit der Folge, daß der Ausschluß nicht gerichtlich angefochten werden kann.

- d) durch Ablauf der befristeten Mitgliedschaft nach sechs Jahren gemäß § 3a

Der Schriftführer benachrichtigt die betreffenden Personen von der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat
- d) der wissenschaftliche Beraterausschuß.

§ 6 Der Vorstand und Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Beisitzer
- e) dem Hauptberater.

Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Hauptberaters, werden für eine Dauer von acht Jahren gewählt. Bei der Mitgliederversammlung während der SMiRT-Konferenz wird jeweils nur eines dieser Vorstandsmitglieder gewählt. Der neu gewählte Vorstand übernimmt die Amtsgeschäfte unmittelbar nach Abschluß der SMiRT-Konferenz. Die Vorstandsmitglieder bekleiden nacheinander und jeweils für zwei Jahre die folgenden Ämter

- a) stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer
- b) Vorsitzender
- c) Beisitzer
- d) Schatzmeister.

Der Hauptberater wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt, siehe § 9.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er fasst alle Beschlüsse in Sitzungen oder durch schriftliche Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.

§ 7 Amtsdauer

Die Amtsträger des Vorstandes bleiben für zwei Jahre in ihrem Amt und zwar von dem Tage an, an welchem der Vorsitzende sein Amt übernimmt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis der nächste Vorsitzende sein Amt angetreten hat.

§ 8 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen.

§ 9 Beirat

Der zur Unterstützung und zur Förderung der Vereinsangelegenheit zu konstituierende Beirat besteht aus

- a) allen ehemaligen Vorsitzenden, die nicht im Vorstand sind
- b) durch den Vorstand für zwei Jahre ernannte Mitglieder.

Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden für zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat schlägt dem Vorstand eines seiner Mitglieder für das Amt des Hauptberaters vor. Bei Annahme des Vorschlages empfiehlt der Vorstand der Mitgliederversammlung die Wahl des Kandidaten in den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren.

Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Der Vorstandsvorsitzende oder der Hauptberater laden nach Bedarf zu Sitzungen ein. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Hauptberater.

§ 10 Wissenschaftlicher Beraterausschuß

Der wissenschaftliche Beraterausschuß, dessen Funktion die Unterstützung des Vorsitzenden ist, besteht aus

- a) ehemaligen Koordinatoren, die drei Amtsperioden gedient haben
- b) durch den Vorstand berufene Mitglieder.

Die Koordinatoren werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren ernannt. Sie haben die Aufgabe, bei der Gestaltung des wissenschaftlichen Programmes der ihrer Nominierung folgenden Konferenz mitzuarbeiten.

Der Vorstand gibt dem wissenschaftlichen Beraterausschuß eine Geschäftsordnung. Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beraterausschusses oder der Vorsitzende des Vereins laden nach Bedarf zu Sitzungen ein.

§ 11 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden statt

- a) während jeder Planungssitzung
- b) an einem beliebigen Tag während jeder SMiRT-Konferenz.

SMiRT-Konferenzen finden alle zwei Jahre statt und die Planungssitzungen fallen in die dazwischenliegenden Jahre. Datum, Zeit und Ort dieser Sitzungen werden jeweils in der ersten SMiRT-Konferenzankündigung (1st Announcement and Call for Papers) bekanntgegeben. Die Tagesordnung wird mindestens vier Wochen vor jeder Sitzung verteilt. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

Die Aufgaben dieser Versammlung sind hauptsächlich

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages und von Umlagen
- d) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen eines Jahres eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens fünf andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten. Der Vorstand kann auch schriftliche Stimmabgabe zulassen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen und Vertretenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 75 % der anwesenden und vertretenen Mitglieder, aber mindestens von einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 80 % der anwesenden und vertretenen Mitglieder, aber mindestens von 50 % der Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von 75 % aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung in der Mitgliederversammlung nicht erschienener oder Vertreter Mitglieder muß schriftlich erfolgen, bis die erforderliche Mehrheit aller Mitglieder erreicht ist.

§ 12 Beiträge, Umlagen und Spenden

Zur Erfüllung des Vereinszwecks können von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, Umlagen festgesetzt und Spenden eingeworben werden. Umlagen und Spenden können auch durch Sachwerte, Rechte oder Dienstleistungen erbracht werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Festsetzung von Umlagen werden gegebenenfalls durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endete am 31.12.1971.

§ 14 Vermögen und Gewinn

Das gemeinschaftliche Vermögen ist untrennbares Eigentum des Vereins. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, verliert das ausscheidende Mitglied alle etwaigen Anrechte am Vereinsvermögen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Beirates sowie alle anderen Amtsträger des Vereins erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit.

§ 15 Beurkundungen der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 16 Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Institut für Kerntechnik an der Technischen Universität Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) durch Förderung der Wissenschaft zu verwenden hat. Besteht das Institut für Kerntechnik an der Technischen Universität Berlin bei Anfall des Vereinsvermögens nicht mehr oder wird dessen Gemeinnützigkeit nicht anerkannt, so fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Berlin.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Peking am 12.08.2005 angenommen.

Dr. Vernon C. Matzen

Asadour H. Hadjian